



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

An die Mitglieder
des Ausschusses für Feuerschutz und Rettungsdienst

Nachrichtlich an die
Kreistagsabgeordneten, die nicht Mitglied
des Ausschusses für Feuerschutz und Rettungsdienst sind.

009/AfFeuer/11-16
Rotenburg, 27.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur 9. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für
Feuerschutz und Rettungsdienst am

Mittwoch, den 11.11.2015, 14:30 Uhr,

Rotenburg, Kreishaus, kleiner Sitzungssaal,

ein.

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die 8. Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz und Rettungsdienst am 26.02.2015
- 4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 5 Betrieb Rettungsdienst
- 5.1 Aktueller Stand der Verhandlungen mit den Krankenkassen und der daraus resultierenden Entgeltvereinbarung/Satzung
Vorlage: 2011-16/1175

Dienstgebäude:
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

E-Mail: Info@Lk-row.de
Telefon (0 42 61) 983-0 Telefax (0 42 61) 983-2199

Bankverbindungen:

Sparkasse Rotenburg-Bremervörde	IBAN: DE09 2415 1235 0000 1008 42 BIC: BRLADE21ROB
Sparkasse Scheeßel	IBAN: DE28 2915 2550 0000 1313 00 BIC: BRLADE21SHL
Postbank Hamburg	IBAN: DE05 2001 0020 0024 7002 08 BIC: PBNKDEFF
Bremische Volksbank	IBAN: DE23 2919 0024 0087 0005 00 BIC: GENODEF1HB1

- 5.2 Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme)
Vorlage: 2011-16/1176
- 5.3 Haushaltsplan 2016
Vorlage: 2011-16/1177
- 6 Ordnungsamt
- 6.1 Änderung der Handreichungen zur Förderung des Löschwesens
Vorlage: 2011-16/1178
- 6.2 Haushaltsplan 2016
Vorlage: 2011-16/1179
- 7 Anfragen

b) nichtöffentlicher Teil

- 8 Berichte und Anfragen

Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung


(Dr. Lühring)



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Betrieb Rettungsdienst Tagesordnungspunkt: 5.1		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1175 Status: öffentlich Datum: 27.10.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.11.2015	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst			
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Aktueller Stand der Verhandlungen mit den Krankenkassen und der daraus resultierenden Entgeltvereinbarung/Satzung

Sachverhalt:

Entsprechend der Vorgaben des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) ist die Entgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger und den Krankenkassen als Kostenträger regelmäßig zu aktualisieren.

Mit den Krankenkassen konnte zwischenzeitlich das Budget für 2015 verhandelt werden. Die daraus resultierende Entgeltvereinbarung, die ab dem 01.12.2015 gelten soll, ist als Anlage beigefügt.

Nach § 2 (10) der Entgeltvereinbarung müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die vereinbarten Entgelte berechnet werden. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der derzeit geltenden Form war daher entsprechend zu aktualisieren und ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und den Krankenkassen sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden in den vorliegenden Fassungen beschlossen.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

Vertragsnummer.: 41 07 357

Entgeltvereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

Landkreis Rotenburg (Wümme),
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
An der Börse 1, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

Knappschaft – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Siebstr. 4, 30171 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGBV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 wird zwischen den Vertragsparteien ein Budget in Höhe von 9.096.717,14 € vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 9.418.951 € vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus dem vortragsbaren Betriebsergebnis per 31.12.2014 in Höhe von – 322.233,54 Euro.

Der Kostenanteil Rettungsdienst des Landkreises Rotenburg für die Planungsleistung der Ausschreibung der Einsatzleitstellentechnik in Höhe von 41.600 € wird strittig gestellt und ist in den Budgets 2014 und 2015 nicht enthalten. Eine eventuelle Budgetberücksichtigung würde ggf. im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung erfolgen.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal): 10.579 mit 373.062 Kilometern

Qual. Krankentransporteinsätze: 12.179 mit 519.041 Kilometern

Notarzteinsätze: 3.775

(4) Das Budget 2015 kann nachverhandelt werden, wenn

- a) strukturelle Veränderungen eintreten. Strukturelle Veränderungen sind Änderungen des Landes- und Bundesrechtes oder der obergerichtlichen Rechtsprechung, die sich auf den Standard des Rettungsdienstes auswirken (Änderungen des NRettdG, des ArbZG; etc.), sowie tarifvertragliche Strukturveränderungen wie Änderung der vergütungsrechtlichen Bewertung des Bereitschaftsdienstes, Neuregelung der Arbeitszeit
- b) im Rahmen der Notfallsanitäterausbildung Kosten für die Praxisausbildung in den Krankenhäusern anfallen ()
- c) Kosten aus einer zusätzlichen Sozialversicherungspflicht der Notärzte entstehen

In den Gesamtkosten 2015 sind 77.620,54€ für die Umsetzung des Notfallsanitättergesetzes (Ausbildung und Ergänzungsprüfungen) enthalten. Dies umfasst 4 Auszubildende sowie Ergänzungsprüfungen für 10 Mitarbeiter. Einen Nachweis über das fortlaufende Bestehen der Anzahl der Ausbildungsverhältnisse und die Anzahl der erfolgten Ergänzungsprüfungen ist den Kostenträgern jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Sollte sich die Anzahl der Auszubildenden oder

der Ergänzungsprüfungen verringert haben, sind die Minderkosten im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung auszugleichen.

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.12.2015 bis zum 30.11.2016 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer) **430,00 €**
 - Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 3 1 01 01*
 - Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 3 1 01 03*
 - Sonstiges *Positionsnummer: 3 1 01 00*

Für jeden weiteren Kilometer **3,00€**
Positionsnummer: 3 1 39 00

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer) **94,00€**
 - Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 41 01 01*
 - Krankenhausentlassung *Positionsnummer: 49 01 01*
 - Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 41 01 03*
 - Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses *Posnr.: 41 01 20*
 - Dialysefahrt *Positionsnummer: 41 01 52*
 - Sonstiges *Positionsnummer: 41 01 00*

Für jeden weiteren Kilometer **2,50€**
Positionsnummer: 4 1 39 00

(5) Notarzteinsatz

- Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **625,00€** berechnet.
 - Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 20 12 01*
 - Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 20 12 03*
 - Behandlung vor Ort (kein Transport) *Positionsnummer: 20 12 40*

(7) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(8) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(9) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(10) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(11) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) (Institutionskennzeichen: 600 363 236). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehun-

gen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung (Muster: Anlage).

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettDG verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse / dem Unfallversicherungsträger soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse / des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01.12.2015 bis zum 30.11.2016 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Rotenburg (Wümme), den 11.12.2015

Träger

AOK - Die Gesundheitskasse für
Niedersachsen (AOKN)
- zugleich für die SVLFG als
Landwirtschaftliche Krankenkasse -

Walsrode, den _____

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den _____

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

Hannover, den _____

Knappschaft – Regionaldirektion Nord

Hannover, den _____

IKK classic

Hannover, den _____

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Niedersachsen,
Bremen, Sachsen Anhalt

Hannover, den _____

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Amt 38

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 14, 15, 15 a und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 (2) des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 11.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst einschließlich des qualifizierten Krankentransportes als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches durch. Mit der Durchführung ist der Kreisverband Bremervörde des Deutschen Roten Kreuzes beauftragt.

§ 2

Grundsätze, Gebührenpflichtiger

1. Für die mit Rettungs- und Krankentransportwagen durchgeführten Transporte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, sofern nicht eine Entgeltabrechnung über die Kostenträger im Sinne von § 15 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz, also die gesetzlichen Krankenkassen und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, im Rahmen einer gültigen Entgeltvereinbarung erfolgt.
2. Zur Zahlung der Gebühren (Gebührenschildner) sind verpflichtet:
 - a) der Benutzer,
 - b) der Auftraggeber,
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
 - d) der Verursacher im Falle missbräuchlicher Alarmierung.

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebühren und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit Beendigung der Fahrt. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der einem der Gebührenschuldner zugestellt wird. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren für die Beförderung von Kranken oder Verletzten sind nach dem Gebührentarif (Anlage) zu berechnen.
2. Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Krankenkraftwagens (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An – und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall ein Krankenkraftwagen zum Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort, so sind die Fahrkilometer von dieser Stelle aus zu berechnen.
3. Bei Großschadensereignissen oder einem Massenansturm von Verletzten fallen die Gebühren nach dem Gebührentarif für jeden Betroffenen, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Krankenkraftwagen oder der pro Fahrzeug Transportierten, entsprechend der Vorgaben der geltenden Entgeltvereinbarung, an.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) rückwirkend zum 01.12.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 01.12.2014 außer Kraft.

Rotenburg, den 11.12.2015

(Luttmann)
Landrat

**Anlage zur Satzung vom 11.12.2015 für den Rettungsdienst/Krankentransport
Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Gebührentarif

zu der Satzung für den Rettungsdienst/Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)
in der Fassung vom 11.12.2015

Für die Inanspruchnahme gelten folgende Sätze:

I. Qualifizierter Krankentransport

- | | |
|--|----------------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer | 94,00 € |
| b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 2,50 € |

II. Notfalleinsatz

- | | |
|--|-----------------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer | 430,00 € |
| b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 3,00 € |

III. Notarzteinsatz

- | | |
|--|-----------------|
| Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird eine Pauschale berechnet in Höhe von | 625,00 € |
| Diese Pauschale wird zusätzlich zu den Kosten nach II a) und b) berechnet, wenn zugleich ein Rettungswagen eingesetzt war. | |

IV. Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Betrieb Rettungsdienst Tagesordnungspunkt: 5.2		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1176 Status: öffentlich Datum: 27.10.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.11.2015	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst			
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Der Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.03.2015 ist aufgrund einiger Änderungen fortzuschreiben. Betroffen sind die Punkte 1.5, Qualifizierter Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes, 2.4, Rettungsmittel und 2.6, Örtliche Einsatzleitung/Massenanfall von Verletzten. Die Änderungen sind im beigefügten Bedarfsplan farbig markiert.

Das Benehmen der Kostenträger gemäß § 4 Abs. 6 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) liegt mit Schreiben vom 29.09.2015 vor.

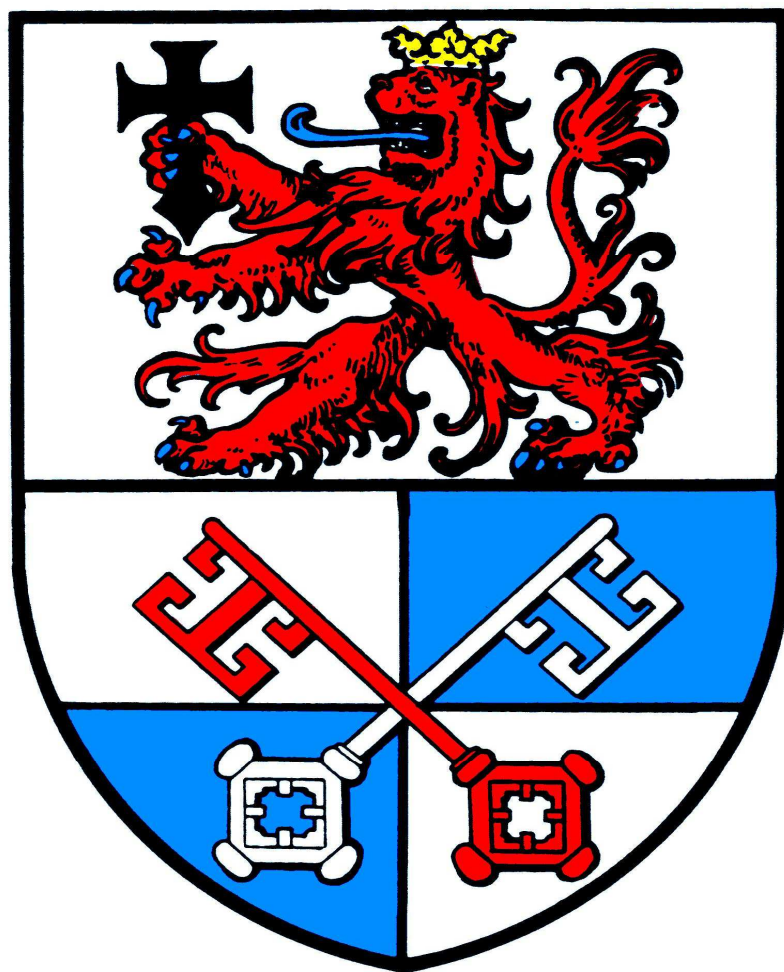
Beschlussvorschlag:

Der bisher geltende Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.03.2015 wird mit Wirkung ab dem 01.12.2015 durch die im Entwurf vorliegende Fassung ersetzt.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme)



<p style="text-align: center;">Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.12.2015</p>

Gliederung

1. Allgemeines.....	Seite 2
1.1 Struktur des Rettungsdienstbereiches Landkreis Rotenburg (Wümme)	Seite 2
1.2 Einführung/Rechtsgrundlagen.....	Seite 2
1.3 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst.....	Seite 3
1.4 Beauftragung.....	Seite 3
1.5 Qualifizierter Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes.....	Seite 4
2. Bedarfsbemessung	Seite 4
2.1 Dispositions- und Ausrückzeit	Seite 4
2.2 Rettungsleitstelle	Seite 5
2.3 Rettungswachen.....	Seite 5
2.4 Rettungsmittel	Seite 5
2.5 Notarztdienste	Seite 6
2.6 Örtliche Einsatzleitung/Massenanfall von Verletzten....	Seite 7
2.7 Wasserrettung	Seite 8
2.8 Luftrettung.....	Seite 8
3. Anzahl und Standorte der Rettungswachen	Seite 8
3.1 Teil A Bedarfsnotwendige Rettungswachen	Seite 8
3.2 Teil B Vorzuhaltende Rettungswachen.....	Seite 14

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.12.2015

1. Allgemeines

1.1 Struktur des Rettungsdienstbereiches Landkreis Rotenburg (Wümme)

Zum Landkreis Rotenburg (Wümme) gehören die Städte Rotenburg (Wümme), Bremervörde, Visselhövede und Zeven, insgesamt fünf Einheitsgemeinden sowie acht Samtgemeinden mit 52 Mitgliedsgemeinden. Kreissitz ist Rotenburg (Wümme). Mit einer Nord-Süd-Ausdehnung von fast 100 Kilometern und einer Fläche von 2.070 Quadratkilometern ist er einer der größten Landkreise der Bundesrepublik Deutschland. Die Einwohnerzahl beträgt rund 163.000.

Versorgt werden die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises im Agaplesion Diakonieklinikum Rotenburg gGmbH, den OsteMed Kliniken Bremervörde und Zeven sowie dem Reha-Zentrum Gyhum.

Aufgrund des Bürgerentscheides 2009 besteht der Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) aus neun rettungsdienstlichen Versorgungsbereichen.

1.2 Einführung/Rechtsgrundlagen

Nach § 4 Abs. 6 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) in der Fassung vom 02.10.2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz vom 07.12.2012 (Nds. GVBl. S. 548, ber. 2013 S.34) stellt jeder Träger im Benehmen mit den gesetzlichen Krankenkassen und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (Kostenträger) für seinen Rettungsdienstbereich einen Plan auf, aus dem sich ergibt, wie eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes sichergestellt werden soll. Der Plan ist regelmäßig fortzuschreiben.

Die Sicherstellung des Rettungsdienstes erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 NRettDG durch den bodengebundenen Rettungsdienst. Träger sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 NRettDG die Landkreise, die diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrnehmen.

Der bisher geltende Bedarfsplan (Beschluss des Kreistages vom 12.03.2015) wird mit Wirkung vom 01.12.2015 durch diesen Plan ersetzt.

Grundlage für die Bemessung des voraussichtlichen Bedarfs bilden die nach § 30 Nr. 2 NRettDG erlassene „Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes“ (BedarfVO-RettD) vom 04.01.1993 und das „Bedarfsgutachten für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme)“, Stand 10.07.2008, der Firma Forplan Dr. Schmiedel GmbH, ergänzt durch das „Sachverständigen Gutachten zur Überprüfung der Rettungsmittelvorhaltung im Landkreis Rotenburg (Wümme), - 6 Rettungswachenversorgungsgebiete -“, Stand 27.01.2015, der Firma Forplan Dr. Schmiedel GmbH, das mit seinen zur Bedarfsbemessung maßgeblichen Abschnitten in Teil A Bestandteil dieses Bedarfsplanes ist. Maßgebliche Grundlage für Teil B dieses Bedarfsplanes ist das

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.12.2015

„Sachverständigengutachten zur Überprüfung der Rettungsmittelvorhaltung im Landkreis Rotenburg (Wümme), - 9 Rettungswachenversorgungsbereiche -“, Stand 27.01.2015, der Firma Forplan Dr. Schmiedel GmbH.

Eine Unterteilung in Bedarfsplan Teil A und Teil B ist notwendig, um zur Ermittlung der von den Kostenträgern anzuerkennenden wirtschaftlichen Gesamtkosten Rettungsdienst eine, gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 NRettdG, benehmensfähige Bedarfsplan-Grundlage zu haben, da die aus Teil B resultierende Vorhaltung über die wirtschaftlich notwendige und somit bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung hinausgeht.

Grundlage für Teil B ist der Bürgerentscheid vom 07.06.2009, der gemäß § 33 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Wirkung eines Kreistagsbeschlusses hat.

1.3 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

Nach § 10 Abs. 3 NRettdG wird der Rettungsdienst außerhalb des Einsatzes in medizinischen Fragen sowie in Angelegenheiten des Qualitätsmanagements von einem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst geleitet. Mehrere kommunale Träger können einen gemeinsamen Ärztlichen Leiter bestellen – dies haben die Landkreise Rotenburg (Wümme), Heidekreis und Harburg getan.

1.4 Beauftragung

Gemäß § 5 Abs. 1 NRettdG kann der Träger des Rettungsdienstes Dritte mit der Durchführung des Rettungsdienstes und der Einrichtung und Unterhaltung der Einrichtungen ganz oder teilweise beauftragen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Beauftragte die ihm übertragenen Aufgaben so erfüllt, wie dies der Träger des Rettungsdienstes selbst tun müsste. Der Beauftragte handelt im Namen des Trägers des Rettungsdienstes.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat die DRK-Kreisverbände Bremervörde und Rotenburg beauftragt (Beschluss des Kreistages vom 14.12.1995).

Gemäß der Vereinbarung vom 13.07.2004 zwischen den DRK-Kreisverbänden nimmt der DRK-Kreisverband Bremervörde e. V. seit dem 01.09.2004 die Durchführung des Rettungsdienstes für den gesamten Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) allein wahr.

Der DRK-Kreisverband Bremervörde ist zuständig für die praktische Durchführung des Rettungsdienstes einschließlich der Vorhaltung des Personals, der, nach den Vorgaben des Landkreises abgestimmten, anteiligen Vorhaltung der Rettungswachen, der Unterhaltung der Rettungswachen und Desinfektionsmöglichkeiten und die Organisation und Sicherstellung der vorhandenen Notarztdienste.

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.12.2015

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat sich insbesondere folgende Aufgaben selbst vorbehalten:

- Beschaffung sämtlicher Rettungsmittel einschließlich der medizinischen Geräte
- Fakturierung einschließlich Mahnverfahren und Inkasso sämtlicher erstellter Rechnungen und Bescheide
- Rückläuferbearbeitung
- Neubau von Rettungswachen

1.5 Qualifizierter Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes

Die Firma G.A.R.D. Bremen mbH, Holstenhofkamp 12, 22041 Hamburg, hat eine Genehmigung zur Durchführung des qualifizierten Krankentransports außerhalb des Rettungsdienstes gemäß § 19 ff NRettDG.

Genehmigt ist folgende Vorhaltung:

Fahrzeugidentifikations-Nr.	Tag	Uhrzeit
WV2ZZZ7HZ9H015577	Montag bis Freitag	06:00 – 16:00 Uhr
WV2ZZZ7HZ9H014881	Montag bis Freitag	09:00 – 19:00 Uhr
WV2ZZZ7HZ6H015546	Montag bis Freitag	08:00 – 16:00 Uhr
	Samstag	06:00 – 14:00 Uhr

Standort der Fahrzeuge ist der Jeersdorfer Weg 22, 27356 Rotenburg (Wümme).

Die Firma G.A.R.D. Bremen mbH hat den Betrieb am 07.04.2015 aufgenommen.

2. Bedarfsbemessung

2.1 Dispositions- und Ausrückzeit

Der Bedarfsplanung liegen Dispositions- und Ausrückzeiten für jede Rettungswache von jeweils im Mittel einer Minute zugrunde, die einzuhalten sind.

2.2 Rettungsleitstelle

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.12.2015

Die Rettungsleitstelle des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist mit einer Feuerwehrleitstelle (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Brandschutzgesetz) kombiniert. Die Leitstelle ist ständig mit mindestens einem Disponenten besetzt. Die technischen Einrichtungen (Funk- und Kommunikationseinrichtungen, Leitrechner zur Einsatzdisposition usw.) entsprechen dem Stand der Technik. Alle erforderlichen Unterlagen, Verzeichnisse, Einsatzpläne sind vorhanden.

Seit 01.07.2007 gehört die Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr in Zeven dem Leitstellenverbund der Landkreise Heidekreis, Rotenburg (Wümme) und Harburg an.

2.3 Rettungswachen

Im Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) werden, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung, Rettungswachen mindestens in der erforderlichen Anzahl betrieben.

In Teil 3 sind aufgeführt:

3.1 Teil A Bedarfsnotwendige Rettungswachen

3.2 Teil B Vorzuhaltende Rettungswachen

Die Zeiten der Besetzung gehen im Einzelnen aus den in Teil A und Teil B beschriebenen erforderlichen Rettungsmittelvorhaltungen hervor.

2.4 Rettungsmittel

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden eingesetzt:

- Rettungswagen nach DIN EN 1789 Typ C für die Notfallrettung (RTW)
- Krankentransportwagen nach DIN EN 1789 Typ A oder B für den qualifizierten Krankentransport (KTW)
- Notarzteinsetzfahrzeuge nach DIN 75079 für den Einsatz des Notarztes in der Notfallrettung (NEF)
- Schwerlast-Rettungswagen (**Inbetriebnahme voraussichtlich Ende 2015**).

Über die normgerechte Ausstattung hinaus sind die RTW und NEF mit Einrichtungen zur Durchführung der präklinischen Frühlyse bei akuten Myocardinfarkten ausgerüstet.

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.12.2015

Die Rettungsmittel werden grundsätzlich (entsprechend der Empfehlung des vormals für den Rettungsdienst zuständigen Niedersächsischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Soziales) wie folgt besetzt:

RTW = 1 Rettungsassistent/Notfallsanitäter, 1 Rettungssanitäter

KTW = 2 Rettungssanitäter

NEF = 1 Rettungsassistent/Notfallsanitäter, 1 Notarzt

Grundsätzlich werden sämtliche Rettungsmittel mit dem ausgewiesenen qualifizierten und damit hauptamtlichen Personal besetzt. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) und sein Beauftragter sind bestrebt, soweit verfügbar, zur Kostenersparnis auch entsprechend qualifiziertes ehrenamtliches Aushilfspersonal einzusetzen. Unabdingbar ist, dass die Fahrzeuge der Notfallrettung (RTW) mit einem Rettungsassistenten/Notfallsanitäter und mindestens einem Rettungssanitäter zu besetzen sind.

Die Vorhaltung der Fahrzeuge an den einzelnen Rettungswachen ergibt sich aus Teil A und Teil B.

Bedarfsgerechte Reservefahrzeuge werden wie folgt vorgehalten:

2 RTW, 2 KTW, 1 NEF,

zusätzliche nicht bedarfsgerechte Reservefahrzeuge

1 KTW, 1 NEF.

Gemäß § 9 NRettDG in Verbindung mit § 4 Abs. 5 NRettDG wird kein eigener Intensivtransportwagen (ITW) vorgehalten. Je nach Zielkrankenhaus werden der ITW aus Hannover, Oldenburg, Hamburg oder Bremen angefordert.

2.5 Notarztdienste

An den Rettungswachen Bremervörde und Zeven sowie am Agaplasion Diakonieklinikum Rotenburg gGmbH stehen jeweils in ständiger Besetzung ein Notarzt mit der Zusatzqualifikation „Rettungsmedizin“ sowie ein Rettungsassistent/Notfallsanitäter als Fahrer zur Verfügung.

Die Notärzte stehen ausschließlich dem Rettungsdienst zur Verfügung und werden für ihre Dienstbereitschaft pauschal vergütet. Der Einsatz der Notärzte erfolgt im Rendezvous-Verfahren mit den in ihrem jeweiligen Bereich eingesetzten Rettungsmitteln.

Die Bereitstellung des Notarztes für Rotenburg regelt eine Vereinbarung zwischen dem Agaplesion Diakonieklinikum Rotenburg gGmbH und dem DRK-Kreisverband Bremervörde in der jeweils geltenden Fassung. Die Bereitstellung der Notärzte für Bremervörde und Zeven stellt das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Bremervörde

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.12.2015

e. V., im Rahmen seines Sicherstellungsauftrages über die Verpflichtung von Notärzten mit Honorarverträgen sicher.

2.6 Örtliche Einsatzleitung/Massenanfall von Verletzten

Gemäß § 7 Abs. 1 NRettdG ist eine örtliche Einsatzleitung zu bilden, die bei einem größeren Notfall am Einsatzort Aufgaben der Rettungsleitstelle übernimmt, soweit dies zur ordnungsgemäßen Lenkung des Einsatzes erforderlich ist, und die medizinische Versorgung leitet. Eine solche örtliche Einsatzleitung besteht nach § 7 Abs. 2 NRettdG mindestens aus einem Leitenden Notarzt und einem organisatorischen Leiter. Nach § 7 Abs. 4 NRettdG hat der Träger des Rettungsdienstes Maßnahmen zur Bewältigung von Großschadensereignissen vorzubereiten.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kommt dieser gesetzlichen Verpflichtung dadurch nach, dass er eine Gruppe von Leitenden Notärzten, die zur Zeit aus 12 Personen besteht, benannt hat, die im Bedarfsfall alarmiert werden können.

Gegenwärtig sind rund **24** Personen zum organisatorischen Leiter Rettungsdienst bestellt. Die Alarmierung erfolgt im Bedarfsfall. Zurzeit befindet sich ein neues Konzept zum Einsatz der ÖEL in Vorbereitung – die Umsetzung ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Darüber hinaus stehen zur Abdeckung von Einsatzspitzen und Großschadensereignissen die sogenannten „Schnellen Einsatzgruppen“ (SEG) außerhalb des hauptamtlichen Rettungsdienstes zur Verfügung. Diese werden eingesetzt, wenn der hauptamtliche Rettungsdienst z. B. durch ein Großschadensereignis ausgelastet bzw. eine Gebietsabdeckung nicht mehr möglich ist.

Der Einsatz dieser Einheiten wird ausschließlich durch die Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr in Zeven oder einer der Einsatzleitstellen aus dem Leitstellenverbund angeordnet.

Die „Schnellen Einsatzgruppen“ besetzen im Alarmierungsfall neben ihren eigenen Fahrzeugen auch die Reservefahrzeuge des Rettungsdienstes.

Für das Agaplesion Diakonieklinikum Rotenburg gGmbH liegen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) Alarm- und Einsatzpläne inklusive ein in der Überarbeitung befindlicher Evakuierungsplan vor, für die OsteMedKliniken Bremervörde und Zeven Feuerwehreinsatzpläne.

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.12.2015

2.7 Wasserrettung

Die Wasserrettung ist im Rettungsdienstbereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) aufgrund der geografischen Gegebenheiten für den Rettungsdienst nur von untergeordneter Bedeutung. Im Bedarfsfall werden über die Einsatzleitstelle die im Landkreis Rotenburg (Wümme) und den umliegenden Landkreisen vorhandenen Fachdienste zur Wasserrettung alarmiert.

2.8 Luftrettung

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 NRettdG dient die Luftrettung zur Unterstützung des bodengebundenen Rettungsdienstes. Der am nächsten gelegene Luftrettungsstützpunkt befindet sich in Bremen am Zentralkrankenhaus „Links der Weser“. Der dort stationierte Rettungshubschrauber steht aber tageszeitabhängig und witterungsbedingt nicht ständig für Außenlandungen zur Verfügung. Träger der Luftrettung ist das Land Niedersachsen.

3. Anzahl und Standorte der Rettungswachen

3.1 Teil A Bedarfsnotwendige Rettungswachen

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen ist in Niedersachsen der Bedarf an Einrichtungen des Rettungsdienstes so zu bemessen, dass in jedem Rettungsdienstbereich eine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes gewährleistet ist.

Bei der Auswahl der Rettungswachenstandorte sollten folgende Kriterien Berücksichtigung finden:

- die Eintreffzeit gemäß § 2 Abs. 3 BedarfVO-RettD
- die räumliche Verteilung der Einsatz- und Zielorte sowie die Häufigkeit, mit der sie angefahren werden
- die unterschiedlichen Einsatzanlässe und ihre jeweilige Anforderung an den Rettungsdienst
- eine möglichst geringe Überdeckung der Einsatzbereiche der einzelnen Rettungswachen
- eine insbesondere für die Notfallrettung günstige Lage im Straßennetz
- eine Anbindung an Krankenhäuser, soweit zweckmäßig

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.12.2015

- bestehende Vereinbarungen/sonstige Regelungen zur rettungsdienstbereichs-
übergreifenden Hilfeleistung und Zusammenarbeit.

Nach dem Bedarfsgutachten vom 10.07.2008 (vergleiche Ziffer 1.2) sind im Landkreis Rotenburg (Wümme) **6** Rettungswachen bedarfsnotwendig, und zwar an den Standorten:

Bremervörde
Hanstedt
Rotenburg (Wümme)
Sittensen
Visselhövede
Zeven

sowie zur vollständigen Gebietsabdeckung eine Kooperation mit den Landkreisen Verden, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis und Osterholz im Rahmen der nachbarschaftlichen Zusammenarbeit.

Über die nachbarschaftliche Zusammenarbeit im Einzelfall hinaus wurde mit dem Landkreis Cuxhaven eine „Vereinbarung über die Durchführung der Notfallrettung im Grenzbereich des Landkreises Cuxhaven zum Landkreis Rotenburg (Wümme)“ für die Gemeindeteile Heinschenwalde, Drachel und Drittgeest der Gemeinde Hipstedt geschlossen.

Mit Zustimmung des Kreistages vom 12.03.2015 übernimmt der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Rahmen der „Vereinbarung über die Durchführung der Notfallrettung im Grenzbereich des Landkreises Verden zum Landkreis Rotenburg (Wümme)“ die Notfallrettung für die Ortsteile Gerkenhof, Odeweg, Sankt Pauli und Schafwinkel der Gemeinde Kirchlinteln aus der Rettungswache Visselhövede heraus.

Die erforderliche Rettungsmittelvorhaltung ergibt sich aus den nachstehend wiedergegebenen Feststellungen aus dem „Sachverständigengutachten zur Überprüfung der Rettungsmittelvorhaltung im Landkreis Rotenburg (Wümme), - 6 Rettungswachenversorgungsbereiche -“, Stand 27.01.2015, der Firma Forplan Dr. Schmiedel GmbH:

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.12.2015

Zusammenführung der Ergebnisse der Fahrzeugbemessung zu einem Rettungsmittelvorhalteplan

Das Bemessungsergebnis der bedarfsgerechten Fahrzeugvorhaltung an den bedarfsgerechten Rettungswachen und den Notarztstandorten im Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ist unter Einbeziehung der derzeit bestehenden NEF-Vorhaltung (gemäß Angaben des Trägers des Rettungsdienstes) in BILD 3.2 und TABELLE 3.20 dargestellt.

Die Aufgliederung der dienstplanmäßig vorzuhaltenden Rettungsmittelwochenstunden ergibt sich wie folgt (Soll-Konzept):

RTW (risikoabhängig bemessen)	1.368 Wochenstunden	=	60,3 %
KTW (frequenzabhängig bemessen)	397 Wochenstunden	=	17,5 %
NEF (nach bestehender Fahrzeugvorhaltung)	504 Wochenstunden	=	22,2 %
Gesamt (Soll-Konzept)	<u>2.269 Wochenstunden</u>	=	100,0 %

Der Gutachter stellt fest:

- Insgesamt wurde eine Rettungsmittelvorhaltung bemessen, die es gewährleistet, die Leistungen des Rettungsdienstes flächendeckend, gleichmäßig und bedarfsgerecht unter Einhaltung der Eintreffzeit im Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) zu erbringen. Das Bemessungsergebnis des Soll-Konzeptes in Höhe von 2.269 Rettungsmittelwochenstunden bedeutet entsprechend TABELLE 3.21 gegenüber dem aktuellen Ist-Zustand (2.299 Wochenstunden von NEF, RTW und KTW) eine Reduzierung der Vorhalteleistung an Fahrzeugstunden im Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) um 30 Wochenstunden oder 1,30 %.

Zusätzlich zu den bedarfsgerechten 20 Einsatzfahrzeugen sind im Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß TABELLE 3.22 insgesamt 5 Reservefahrzeuge (2 RTW, 2 KTW und 1 NEF) zur Kompensation von Standzeiten wegen Reparatur, Wartung und Umrüstung der Fahrzeuge vorzusehen. Die Reservefahrzeuge sind aus abgeschriebenen Rettungsmitteln zu rekrutieren, soweit diese noch wirtschaftlich betreibbar sind. Insofern ein höherer Bedarf an Reservefahrzeugen angemeldet wird, ist dieser durch eine entsprechende Statistik der Standzeiten zu belegen.

Die Standorte der Reservefahrzeuge sind unter Berücksichtigung bestehender wirtschaftlicher Einstellmöglichkeiten im Rahmen der Umsetzung des Soll-Konzeptes festzulegen. Der Reserve-RTW/KTW dient gleichzeitig im Bedarfsfall als Fahrzeug für Infektionsfahrten. Der empfohlene Reservefahrzeugbestand ist als praxisgerecht zu bewerten.

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.12.2015

Einsatzbereich	Rettungsmittel		Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag			Samstag			Sonntag/WF			Ø RM- Woch.-Std.			
	Typ	Ruf	6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18				
Bremervörde	RTW	1	[Green]																								168
	RTW	2	[Green]																								120
Zeven	RTW	3	[Green]																								168
	RTW	4	[Green]																								112
Sittensen	RTW	5	[Green]																								168
Visselhövede	RTW	6	[Green]																								168
Rotenburg (Wümme)	RTW	7	[Green]																								168
	RTW	8	[Green]																								128
Breddorf	RTW	9	[Green]																								168
Zentral	KTW ¹	1	[Yellow]																								147
	KTW ¹	2	[Yellow]																								67
	KTW ¹	3	[Yellow]																								40
	KTW ¹	4	[Yellow]																								40
	KTW ¹	5	[Yellow]																								32
	KTW ¹	6	[Yellow]																								1
Fernfahrt ²	KTW	1	[Yellow]																								55
	KTW	2	[Yellow]																								15
NA Rotenburg (Wümme)	NEF	1	[Blue]																								168
NA Bremervörde	NEF	2	[Blue]																								168
NA Zeven	NEF	3	[Blue]																								168

risikoabhängig bemessene Vorhaltung	frequenzabhängig bemessene Vorhaltung	Notarztvorhaltung gemäß Angaben des Trägers des Rettungsdienstes
-------------------------------------	---------------------------------------	--

<p>1 = Mit der Ausweisung der bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung der risikoabhängig bemessenen Vorhaltung (= RTW) und frequenzabhängig Vorhaltung (= KTW) ist keine Festlegung auf ein Einsatzsystem getroffen. Einsatztaktische und wirtschaftliche Überlegungen können u.a. im ländlichen Raum dazu führen, im Rahmen einer Mehrzweck-Fahrzeugstrategie auch RTW für den qualifizierten Krankentransport einzusetzen.</p> <p>2 = Es wird empfohlen, die bemessene Fernfahrtvorhaltung als flexibles Zeitbudget für anfallende Fernfahrten der Leitstelle zur Disposition zu stellen.</p>		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <th colspan="2">Wochenstunden</th> </tr> <tr> <td>RTW - Risiko</td> <td style="text-align: right;">1.368</td> </tr> <tr> <td>RTW - Frequenz</td> <td style="text-align: right;">397</td> </tr> <tr> <td>NEF - nach Angaben des Trägers</td> <td style="text-align: right;">504</td> </tr> <tr> <td>RDB Rotenburg (Wümme)</td> <td style="text-align: right;"><u>2.269</u></td> </tr> </table>	Wochenstunden		RTW - Risiko	1.368	RTW - Frequenz	397	NEF - nach Angaben des Trägers	504	RDB Rotenburg (Wümme)	<u>2.269</u>
Wochenstunden												
RTW - Risiko	1.368											
RTW - Frequenz	397											
NEF - nach Angaben des Trägers	504											
RDB Rotenburg (Wümme)	<u>2.269</u>											

© FORPLAN DR. SCHMIEDEL 2015

BILD 3.2 Bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung (Soll-Konzept) für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme)

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.12.2015

TABELLE 3.20 Bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung (Soll-Konzept) für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rettungswache	Typ	Ruf	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag		Samstag		Sonntag/Wf	
			von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
Bremervörde	RTW	1	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07
	RTW	2	07	23	07	23	07	23	07	23	07	23	07	23	07	23
Zeven	RTW	3	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07
	RTW	4	07	23	07	23	07	23	07	23	07	23	07	23	07	23
Sittensen	RTW	5	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07
Vissehlövede	RTW	6	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07
Rotenburg (Wümme)	RTW	7	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07
	RTW	8	07	23	07	23	07	23	07	23	07	23	07	23	07	23
Breddorf	RTW	9	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07
Zentral	KTW	1	07	07	07	07	07	07	07	07	07	06	06	17	11	07
	KTW	2	07	19	06	19	06	19	06	19	06	19	06	13	-	-
	KTW	3	07	15	07	15	07	15	07	15	07	15	-	-	-	-
	KTW	4	07	15	07	15	07	15	07	15	07	15	-	-	-	-
	KTW	5	09	15	09	15	09	15	09	15	07	15	-	-	-	-
	KTW	6	-	-	-	-	-	-	-	-	12	13	-	-	-	-
Fernfahrt	KTW	1	07	18	07	18	07	18	07	18	07	18	-	-	-	-
	KTW	2	09	12	09	12	09	12	09	12	09	12	-	-	-	-
NA Rotenburg (Wümme)	NEF	1	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07
NA Bremervörde	NEF	2	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07
NA Zeven	NEF	3	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07

KTW 1: Samstag besetzt von 6 bis 7 Uhr und von 10 bis 17 Uhr.
KTW 2: Samstag besetzt von 6 bis 7 Uhr und von 11 bis 13 Uhr.

© FORPLAN DR. SCHMIEDEL 2015

TABELLE 3.21 Vergleich der bemessenen Rettungsmittelvorhaltung im Soll-Konzept mit den Verhältnissen im Ist-Zustand im Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme)	Rettungsmittelvorhaltestunden pro Woche gemäß		
	Ist-Zustand	Soll-Konzept	Veränderung
RTW aus risiko- und frequenzabhängiger Bemessung			
RTW	1.392	1.368	- 1,72 %
KTW aus frequenzabhängiger Bemessung			
KTW	403	397	- 1,49 %
nach bestehender Fahrzeugvorhaltung			
NEF	504	504	+/- 0,00 %
Fahrzeugvorhaltung gesamt			
RM-Wochenstunden Anteil	2.299 100,00%	2.269 98,70%	- 1,30 %

© FORPLAN DR. SCHMIEDEL 2015

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.12.2015

TABELLE 3.22 Soll-Bedarf an bedarfsgerechten Fahrzeugen im Rettungsdienstbereich
Landkreis Rotenburg (Wümme)

	Vorgehaltene Einsatzfahrzeuge			Technische Reservefahrzeuge			Gesamtfahrzeugbestand		
	RTW	KTW	NEF	RTW	KTW	NEF	RTW	KTW	NEF
Soll-Bedarf	9	8	3	2	2	1	11	10	4
© FORPLAN DR. SCHMIEDEL 2015									

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.12.2015

3.2 Teil B Vorzuhaltende Rettungswachen

In Folge des Bürgerentscheids vom 07.06.2009 werden Rettungswachen an **9** Standorten vorgehalten und betrieben, und zwar in:

Bremervörde
Gnarrenburg
Lauenbrück
Rotenburg (Wümme)
Sittensen
Sottrum
Tarmstedt
Visselhövede
Zeven.

Die Versorgungsbereiche, die diesen Wachen zugeordnet werden können, ergeben sich aus dem entsprechenden „Gutachten zur kleinräumigen Standortplanung von neun Wachenstandorten und Ermittlung der dazugehörigen Fahrzeugvorhaltung im Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme)“, einschließlich der Möglichkeit einer Teilmitversorgung des Landkreises Verden.

Die Rettungswachen werden seit dem 01.11.2009 entsprechend des vorgenannten Gutachtens betrieben; die aktuelle Rettungsmittelvorhaltung ergibt sich aus dem „Sachverständigengutachten zur Überprüfung der Rettungsmittelvorhaltung im Landkreis Rotenburg (Wümme), - 9 Rettungswachensversorgungsbereiche -“, Stand 27.01.2015, der Firma Forplan Dr. Schmiedel GmbH.

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.12.2015

Zusammenführung der Ergebnisse der Fahrzeugbemessung zu einem Rettungsmittelvorhalteplan

Das Bemessungsergebnis der bedarfsgerechten Fahrzeugvorhaltung an den bedarfsgerechten Rettungswachen und den Notarztstandorten im Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ist unter Einbeziehung der derzeit bestehenden NEF-Vorhaltung (gemäß Angaben des Trägers des Rettungsdienstes) in BILD 3.2 und TABELLE 3.26 dargestellt.

Die Aufgliederung der dienstplanmäßig vorzuhaltenden Rettungsmittelwochenstunden ergibt sich wie folgt (Soll-Konzept):

RTW (risikoabhängig bemessen)	1.920 Wochenstunden	=	68,4 %
KTW (frequenzabhängig bemessen)	382 Wochenstunden	=	13,6 %
NEF (nach bestehender Fahrzeugvorhaltung)	504 Wochenstunden	=	18,0 %
Gesamt (Soll-Konzept)	<u>2.806 Wochenstunden</u>	=	100,0 %

Der Gutachter stellt fest:

- Insgesamt wurde eine Rettungsmittelvorhaltung bemessen, die es gewährleistet, die Leistungen des Rettungsdienstes flächendeckend, gleichmäßig und bedarfsgerecht unter Einhaltung der Eintreffzeit im Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) zu erbringen. Das Bemessungsergebnis des Soll-Konzeptes in Höhe von 2.806 Rettungsmittelwochenstunden bedeutet entsprechend TABELLE 3.27 gegenüber dem aktuellen Ist-Zustand (2.746 Wochenstunden von NEF, RTW und KTW) eine Erhöhung der Vorhalteleistung an Fahrzeugstunden im Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) um 60 Wochenstunden oder 2,18 %.

Zusätzlich zu den bedarfsgerechten 24 Einsatzfahrzeugen sind im Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß TABELLE 3.28 insgesamt 6 Reservefahrzeuge (3 RTW, 2 KTW und 1 NEF) zur Kompensation von Standzeiten wegen Reparatur, Wartung und Umrüstung der Fahrzeuge vorzusehen. Die Reservefahrzeuge sind aus abgeschriebenen Rettungsmitteln zu rekrutieren, soweit diese noch wirtschaftlich betreibbar sind. Insofern ein höherer Bedarf an Reservefahrzeugen angemeldet wird, ist dieser durch eine entsprechende Statistik der Standzeiten zu belegen.

Die Standorte der Reservefahrzeuge sind unter Berücksichtigung bestehender wirtschaftlicher Einstellmöglichkeiten im Rahmen der Umsetzung des Soll-Konzeptes festzulegen. Der Reserve-RTW/KTW dient gleichzeitig im Bedarfsfall als Fahrzeug für Infektionsfahrten. Der empfohlene Reservefahrzeugbestand ist als praxisgerecht zu bewerten.

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.12.2015

Einsatzbereich	Rettungsmittel		Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag			Samstag			Sonntag/WF			Ø RM- Woch.-Std.			
	Typ	Ruf	6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18				
RW Bremervörde	RTW	1	[Green]																								168
	RTW	2	[Green]																								120
RW Gnarrenburg	RTW	3	[Green]																								168
RW Zeven	RTW	4	[Green]																								168
	RTW	5	[Green]																								104
RW Sittensen	RTW	6	[Green]																								168
RW Tarmstedt	RTW	7	[Green]																								168
RW Rotenburg (Wümme)	RTW	8	[Green]																								168
	RTW	9	[Green]																								120
RW Lauenbrück	RTW	10	[Green]																								168
	RTW	11	[Green]																								64
RW Sottrum	RTW	12	[Green]																								168
RW Visselhövede	RTW	13	[Green]																								168
Zentral	KTW ¹	1	[Yellow]																								153
	KTW ¹	2	[Yellow]																								67
	KTW ¹	3	[Yellow]																								39
	KTW ¹	4	[Yellow]																								30
	KTW ¹	5	[Yellow]																								22
	KTW ¹	6	[Yellow]																								1
Fernfahrt ²	KTW	1	[Yellow]																								55
	KTW	2	[Yellow]																								15
NA Rotenburg (Wümme)	NEF	1	[Blue]																								168
NA Bremervörde	NEF	2	[Blue]																								168
NA Zeven	NEF	3	[Blue]																								168

risikoabhängig bemessene Vorhaltung frequenzabhängig bemessene Vorhaltung Notarztvorhaltung gemäß Angaben des Trägers des Rettungsdienstes	<p>1 = Mit der Ausweisung der bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung der risikoabhängig bemessenen Vorhaltung (= RTW) und frequenzabhängig Vorhaltung (= KTW) ist keine Festlegung auf ein Einsatzsystem getroffen. Einsatztaktische und wirtschaftliche Überlegungen können u.a. im ländlichen Raum dazu führen, im Rahmen einer Mehrzweck-Fahrzeugstrategie auch RTW für den qualifizierten Krankentransport einzusetzen.</p> <p>2 = Es wird empfohlen, die bemessene Fernfahrtvorhaltung als flexibles Zeitbudget für anfallende Fernfahrten der Leitstelle zur Disposition zu stellen.</p>	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">Wochenstunden</td> </tr> <tr> <td>RTW - Risiko</td> <td style="text-align: right;">1.920</td> </tr> <tr> <td>RTW - Frequenz</td> <td style="text-align: right;">382</td> </tr> <tr> <td>NEF - nach Angaben des Trägers</td> <td style="text-align: right;">504</td> </tr> <tr> <td>RDB Rotenburg (Wümme)</td> <td style="text-align: right;"><u>2.806</u></td> </tr> </table>	Wochenstunden		RTW - Risiko	1.920	RTW - Frequenz	382	NEF - nach Angaben des Trägers	504	RDB Rotenburg (Wümme)	<u>2.806</u>
Wochenstunden												
RTW - Risiko	1.920											
RTW - Frequenz	382											
NEF - nach Angaben des Trägers	504											
RDB Rotenburg (Wümme)	<u>2.806</u>											

© FORPLAN DR. SCHMIEDEL 2015

BILD 3.2 Bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung (Soll-Konzept) für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme)

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.12.2015

TABELLE 3.26 Bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung (Soll-Konzept) für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rettungswache	Typ	Ruf	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag		Samstag		Sonntag/Wf	
			von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
RW Bremervörde	RTW	1	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07
	RTW	2	07	23	07	23	07	23	07	23	07	23	07	23	07	23
RW Gnarrenburg	RTW	3	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07
RW Zeven	RTW	4	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07
	RTW	5	07	23	07	23	07	23	07	23	07	23	07	23	07	15
RW Sittensen	RTW	6	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07
RW Tarmstedt	RTW	7	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07
RW Rotenburg (Wümme)	RTW	8	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07
	RTW	9	07	23	07	23	07	23	07	23	07	23	07	23	07	23
RW Lauenbrück	RTW	10	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07
	RTW	11	07	15	07	15	07	15	07	15	15	23	07	23	07	15
RW Sottrum	RTW	12	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07
RW Visselhövede	RTW	13	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07
Zentral	KTW	1	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	12	07
	KTW	2	07	19	06	19	06	19	06	19	06	19	06	13	-	-
	KTW	3	07	14	07	14	07	14	07	14	07	07	06	07	-	-
	KTW	4	07	13	07	13	07	13	07	13	07	14	-	-	-	-
	KTW	5	09	13	09	13	09	13	09	13	07	14	-	-	-	-
	KTW	6	-	-	-	-	-	-	-	-	12	13	-	-	-	-
Fernfahrt	KTW	1	07	18	07	18	07	18	07	18	07	18	-	-	-	-
	KTW	2	09	12	09	12	09	12	09	12	09	12	-	-	-	-
NA Rotenburg (Wümme)	NEF	1	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07
NA Bremervörde	NEF	2	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07
NA Zeven	NEF	3	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07	07

KTW 1: Samstag besetzt von 7 bis 13 Uhr und von 23 bis 7 Uhr.
 KTW 2: Samstag besetzt von 6 bis 7 Uhr und von 11 bis 13 Uhr.
 KTW 4 und 5: Freitag besetzt von 7 bis 8 Uhr und von 9 bis 14 Uhr.

© FORPLAN DR. SCHMIEDEL 2015

TABELLE 3.27 Vergleich der bemessenen Rettungsmittelvorhaltung im Soll-Konzept mit den Verhältnissen im Ist-Zustand im Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme)	Rettungsmittelvorhaltestunden pro Woche gemäß		
	Ist-Zustand	Soll-Konzept	Veränderung
RTW aus risiko- und frequenzabhängiger Bemessung			
RTW	1.824	1.920	+ 5,26 %
KTW aus frequenzabhängiger Bemessung			
KTW	418	382	- 8,61 %
nach bestehender Fahrzeugvorhaltung			
NEF	504	504	+/- 0,00 %
Fahrzeugvorhaltung gesamt			
RM-Wochenstunden Anteil	2.746 100,00%	2.806 102,18%	+ 2,18 %

© FORPLAN DR. SCHMIEDEL 2015

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.12.2015

TABELLE 3.28 Soll-Bedarf an bedarfsgerechten Fahrzeugen im Rettungsdienstbereich
Landkreis Rotenburg (Wümme)

	Vorgehaltene Einsatzfahrzeuge			Technische Reservefahrzeuge			Gesamtfahrzeugbestand		
	RTW	KTW	NEF	RTW	KTW	NEF	RTW	KTW	NEF
Soll-Bedarf	13	8	3	3	2	1	16	10	4
© FORPLAN DR. SCHMIEDEL 2015									

Bei einer Neuordnung des Gebietes von Scheeßel vom derzeitigen Rettungswachenversorgungsbereich der RW Lauenbrück zu dem Rettungswachenversorgungsbereich der RW Rotenburg (Wümme) reduziert sich die RTW-Vorhaltung an der RW Lauenbrück auf einen RTW rund um die Uhr, während gleichzeitig am Wochenende der KTW 1 rund um die Uhr vorzuhalten ist. Die durch die Abänderung der Zuordnung von Scheeßel zu den Rettungswachenversorgungsbereichen veränderte Fahrzeugvorhaltung gibt abschließend BILD 3.3 wieder.



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Betrieb Rettungsdienst Tagesordnungspunkt: 5.3		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1177		
		Status: öffentlich		
		Datum: 27.10.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.11.2015	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst			
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsplan 2016

Sachverhalt:

Gegenstand der Haushaltsberatungen im Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst für den Betrieb Rettungsdienst sind die Planansätze für die folgenden Produkte:

- 12.7.01 Förderung des Rettungsdienstes**
- 12.7.02 Rettungsdienst**
- 61.2.00 Allgemeine Finanzwirtschaft**

Zu der Fachausschusssitzung bitte ich den bereits mit der Einladung zum Finanzausschuss zugesandten Haushaltsplanentwurf mitzubringen. Ausschussmitglieder, die keinen Haushaltsplanentwurf erhalten haben, erhalten mit dieser Einladung entsprechende Auszüge.

Beschlussvorschlag:

Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2016 werden die Planansätze der vorgenannten Produkte mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen empfohlen.

In Vertretung

(Dr. Lühring)



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: 6.1		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1178 Status: öffentlich Datum: 27.10.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.11.2015	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst			
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Handreichungen zur Förderung des Löschwesens

Sachverhalt:

Herr Kreistagsabgeordneter Reinhard Trau, Stemmen, hat mit Schreiben vom 02.03.2015 beantragt, die Handreichungen zur Förderung des Löschwesens bezüglich des Förderbetrages für den Bau von Schulungsräumen bzw. Fahrzeugstellplätzen zu ändern.

Der ehemals in den Handreichungen festgelegte Zuschuss betrug 20.000 DM, dieser wurde nach Einführung des Euros auf 10.225,84 € umgerechnet und hat noch heute Bestand.

Die Förderung erfolgt nicht aus Kreismitteln, sondern wird aus der den Kommunen zustehenden Feuerschutzsteuer finanziert. Ich habe deshalb die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden in die Entscheidungsfindung einbezogen. Die Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen haben in ihrer Arbeitstagung am 10.06.2015 in Sottrum beschlossen, dass der Höchstbetrag der Förderung auf 20.000 € angehoben werden soll.

Ich habe den vorliegenden Antrag zum Anlass genommen, die Handreichungen redaktionell zu überarbeiten (Anlage 1). Bis auf die Anhebung des beschriebenen Förderbetrages ist der Regelungsgehalt unverändert geblieben. Zur Verdeutlichung, dass Haushaltsmittel des Kreises durch diese Handreichungen nicht berührt werden, habe ich folgenden Absatz aufgenommen:

4. Die Allgemeinen Regelungen der Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln (5.1) finden keine Anwendung.

Beschlussvorschlag:

Der Höchstbetrag der Förderung für den Bau von Schulungsräumen und normgerechten Fahrzeugstellplätzen in Feuerwehrgerätehäusern wird auf 20.000 € festgelegt.

Die Handreichungen zur Förderung des Löschwesens aus Mitteln der Feuerschutzsteuer werden in der vorliegenden Form beschlossen.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

5.7 Förderung des Löschwesens aus Mitteln der Feuerschutzsteuer

1. Der Bau von Schulungsräumen in Feuerwehrgerätehäusern der Stützpunkt- und Schwerpunktwehren und von normgerechten Fahrzeugstellplätzen wird auf Einzelantrag aus Mitteln der Feuerschutzsteuer mit 30 % der Baukosten gefördert, höchstens jedoch bis zu folgenden Pauschalbeträgen:

- 20.000 € je Schulungsraum und
- 20.000 € je normgerechtem Fahrzeugstellplatz zur Unterbringung der in § 4 FwVO geforderten Fahrzeuge.

Diese Regelung gilt auch für den Umbau bestehender nicht normgerechter Fahrzeugstellplätze.

2. Für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen gelten folgende Fördersätze:

- | | |
|---|------|
| a) Löschgruppenfahrzeuge | 30 % |
| b) Tragkraft-Spritzenfahrzeuge | 30 % |
| c) Tanklöschfahrzeuge | 30 % |
| d) Sonderfahrzeuge | 30 % |
| e) Tragkraft-Spritzenfahrzeuge (TSF) als Ersatz für nicht normgerechte Tragkraft-Spritzenfahrzeuge-Truppbesatzung (TSF-T) | 40 % |

Bei Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen werden nur die Kosten des Fahrgestells und des Feuerwehraufbaues bezuschusst. Neubeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen, die die in § 4 FwVO geforderte Mindestausrüstung überschreiten, werden nur nach Empfehlung durch den Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst bezuschusst. Gebrauchte Feuerwehrfahrzeuge können nach den oben angegebenen Prozentsätzen bezuschusst werden. Grundlage für die Bezuschussung sind die Anschaffungskosten ohne ggf. notwendige Umbau- oder Instandsetzungskosten. Ein Zuschuss für eine Folgebeschaffung wird nicht vor Ablauf von 10 Jahren gewährt.

Über Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen entscheidet der Kreisausschuss auf Einzelantrag.

3. Für die Beschaffung von Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenständen gelten folgende Fördersätze:

- | | |
|---|------|
| a) Wärmebildkameras | 40 % |
| b) Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenstände für den schweren Atem- und/oder Strahlenschutz, | 40 % |
| c) Vollschutzanzüge und Zubehör
mit Ausnahme der persönlichen Ausrüstung des Trägers | 40 % |

4. Die Allgemeinen Regelungen der Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln (5.1) finden keine Anwendung.



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: 6.2		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1179 Status: öffentlich Datum: 27.10.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
11.11.2015	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst			
09.12.2015	Kreisausschuss			
11.12.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsplan 2016

Sachverhalt:

Gegenstand der Haushaltsberatungen im Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst sind die Planansätze für die folgenden Produkte:

- 12.2.01 Allgemeine Ordnungs- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
- 12.2.02 Ausländer- und Asylangelegenheiten
- 12.2.03 Gewerbe, Gaststätten, Handwerk und Bekämpfung der Schwarzarbeit
- 12.2.04 Landwirtschaftsbehörde, Jagd und Fischerei, Waffen und Sprengstoffrecht
- 12.6.01 Abwehrender Brandschutz
- 12.8.01 Katastrophenschutz

Zu der Fachausschusssitzung bitte ich den bereits mit der Einladung zum Finanzausschuss zugesandten Haushaltsplanentwurf mitzubringen. Ausschussmitglieder, die keinen Haushaltsplanentwurf erhalten haben, erhalten mit dieser Einladung entsprechende Auszüge.

Beschlussvorschlag:

Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2016 werden die Planansätze der vorgenannten Produkte mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen empfohlen.

In Vertretung

(Dr. Lühring)